

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 586/10

verkündet am : 16.11.2010
Dulitz
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz & Partner,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

g e g e n

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Borgmann und die Richterin am Landgericht Becker

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. Juli 2010 wird mit der Maßgabe bestätigt,
dass Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt wird,

das Bildnis der Antragstellerin, das diese im Kindesalter zeigt, erneut zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wenn dies geschieht, wie in dem Beitrag der Zeitschrift STERN vom 6. Mai 2010 „Die Zeit ist reif“ geschehen.

2. Die Antragsgegnerin trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist freiberufliche Autorin und u.a. Verfasserin einer im Jahr 2007 erschienenen Biographie Ulrike Meinhofs. Sie betreibt die Internetseite „www.ulrike-meinhof.de“, auf der sie jedenfalls bis zum 14. Juli 2010 in der Rubrik „Aktuell: Der Fall Klaus R. Röhl 30.05.2010“ den nachfolgend in Kopie wiedergegebenen Artikel aus der Zeitschrift „stern“ vom 6. Mai 2010 zum Abruf bereithielt, in dem die Halbschwester der Antragstellerin ihre Missbrauchserfahrungen mit dem gemeinsamen Vater im Kindesalter schildert und in dem auf Seite 40 die Antragstellerin als Kind an der Seite ihrer Mutter Ulrike Meinhof, ihrer Zwillingsschwester und ihrer Halbschwester abgebildet ist :

In nachfolgenden Publikationen, hinsichtlich deren Inhalts im Einzelnen auf das Anlagenkonvolut Ag 6 verwiesen wird, setzte sich die Antragsgegnerin mit den Missbrauchsvorwürfen auseinander. Auch die Zwillingsschwester der Antragstellerin reagierte und warf ihrem Vater im Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL pädophile Entgleisungen und ansexualisierte Übergriffe vor; insoweit wird auf den Artikel vom 30. Mai 2010 (Ag 7) verwiesen.

Die Antragstellerin, die sich zu Missbrauchsvorwürfen ihres Vaters nicht öffentlich geäußert hat, sieht sich durch die Veröffentlichung des beanstandeten Kinderfotos in ihrem Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen Bild verletzt.

Sie hat die einstweilige Verfügung vom 27. Juli 2010 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

das Bildnis der Antragstellerin, ds diese im Kindesalter zeigt, erneut - wie geschehen in der Zeitschrift „stern“ vom 06.05.2010 in dem Beitrag „Die Zeit ist reif“ auf Seite 40 zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen.

Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie hält das Verbot im Hinblick darauf, dass sie den STERN-Artikel nicht verbreitet, sondern lediglich auf ihre Website eingestellt habe, für nicht bestimmt und nicht vollstreckungsfähig. Welche von den abgebildeten Zwillingen die Antragstellerin sei, sei ohnehin nicht ersichtlich. Bei dem angegriffenen Familienfoto handele es sich um ein zeitgeschichtliches Dokument. Berechtigte Interessen der Antragstellerin seien durch dessen Veröffentlichung nicht verletzt, weil die Antragstellerin von sich massenhaft Fotos im Kindes- und Erwachsenenalter in privaten familiären Situationen verbreitet habe bzw. habe verbreiten lassen. Auf die als Anlagen Ag 1 und 5 eingereichten Beiträge wird insoweit Bezug genommen. Durch den STERN-Artikel werde allenfalls die Persönlichkeitssphäre von der

Halbschwester und dem Vater der Antragstellerin preisgegeben. Sie habe den Artikel lediglich zu dokumentarischen Zwecken als Beleg bzw. Bezugspunkt ihrer eigenen Beiträge online gestellt. Von ihr könne ohnehin nicht verlangt werden, dass sie auf dem Familienfoto beide Zwillingsschwestern unkenntlich mache, was bei Befolgung des Verbots aber unvermeidlich sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

wie im Urteilstenor erkannt.

Sie verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft ihr bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 27. Juli 2010 ist wie erkannt zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 925, 936 ZPO). Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Anspruch auf

Unterlassung gegen die Antragsgegnerin als Störerin aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

Die Störerhaftung der Antragsgegnerin für das Einstellen des STERN-Artikels in die Rubrik „Aktuell: Der Fall Klaus R. Röhl 30.05.2010“ auf ihrer Internetseite ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu bejahen. Als Störer i.S. von § 1004 BGB ist – ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft – jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat. Als (Mit-)Störer kann auch jeder haften, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung oder die Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Dem negatorischen Unterlassungsbegehren steht nicht entgegen, dass dem in Anspruch Genommenen die Kenntnis der Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände fehlt. Ebenso ist Verschulden nicht erforderlich (BGH AfP 2009, 494, 495 m.w.N.).

Hier hat die Antragsgegnerin den Artikel selbst zum „Beleg ihrer eigenen Beiträge online gestellt“. Damit hat sie sich den beanstandeten Beitrag, mag dieser auch von einem anderen Presseorgan verfasst worden sein, zu Eigen gemacht und ihrem Angebot hinzugefügt.

Die Veröffentlichung des Bildnisses der Antragstellerin war rechtswidrig.

Bildnisse einer Person dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG), an der es vorliegend fehlt. Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich allein dem Abgebildeten die Befugnis zusteht, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise er der Öffentlichkeit im Bild vorgestellt wird (BGH AfP 2007, 121, 122 m. w. Nachw.).

Von diesem Grundsatz nimmt § 23 Abs. 1 KUG unter anderem Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte aus (Nr. 1). Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Zum abgestuften

Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG bei der Bildveröffentlichungen von Prominenten hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 6. März 2007 (AfP 2007, 121) folgende Grundsätze aufgestellt:

Aus § 23 KUG hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes den abkürzenden Begriff der „Person der Zeitgeschichte“ entwickelt. Als „relative“ Person der Zeitgeschichte ist eine Person anzusehen, die durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis das Interesse auf sich gezogen hat. Deshalb darf sie ohne ihre Einwilligung nur im Zusammenhang mit diesem Ereignis abgebildet werden. Demgegenüber gilt als „absolute“ Person der Zeitgeschichte eine Person, die aufgrund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit findet, so dass sie selbst Gegenstand der Zeitgeschichte ist und deshalb über sie berichtet werden darf. Auch sie hat jedoch ein Recht auf Privatsphäre, das nicht auf den häuslichen Bereich beschränkt ist. Vielmehr muss sie die Möglichkeit haben, sich an anderen, erkennbar abgeschiedenen Orten unbehelligt von Bildberichterstattung zu bewegen (BGH a. a. O. m. w. Nachw.).

Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 KUG nimmt nach der Intention des Gesetzgebers und nach Sinn und Zweck der Regelung in Ausnahme von dem Einwilligungserfordernis des § 22 KUG Rücksicht auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit und auf die Pressefreiheit. Die Belange der Öffentlichkeit sind gerade bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ zu beachten. Eine Abwägung der widerstreitenden Rechte und Grundrechte der abgebildeten Person aus Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG einerseits und der Presse aus Art. 10 EMRK und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits ist schon bei der Zuordnung zum Bereich der Zeitgeschichte erforderlich. Dabei ist der Beurteilung ein normativer Maßstab zugrunde zu legen, welcher der Pressefreiheit und zugleich dem Schutz der Persönlichkeit und ihrer Privatsphäre ausreichend Rechnung trägt. Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Dabei ist der Begriff des Zeitgeschehens in §

23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zugunsten der Pressefreiheit zwar in einem weiten Sinn zu verstehen, doch ist das Informationsinteresse nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt, so dass eine Berichterstattung keineswegs immer zulässig ist. Wo konkret die Grenze für das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden.

Auch bei Personen, die unter dem Blickpunkt des zeitgeschichtlichen Ereignisses i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG an sich ohne ihre Einwilligung die Verbreitung ihres Bildnisses dulden müssten, ist eine Verbreitung der Abbildung nicht zulässig, wenn hierdurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG).

Mithin kommt eine Ausnahme vom Erfordernis der Einwilligung grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Berichterstattung ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft. Dabei darf allerdings der Begriff der Zeitgeschichte nicht zu eng verstanden werden. Schon nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907 (KUG), vor allem aber im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Zeitgeschehen, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse, und wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt. Auch durch unterhaltende Beiträge kann nämlich Meinungsbildung stattfinden; solche Beiträge können die Meinungsbildung unter Umständen sogar nachhaltiger anregen und beeinflussen als sachbezogene Informationen.

Zum Kern der Presse- und der Meinungsbildungsfreiheit gehört es, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, innerhalb dessen sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht, und dass sich im Meinungsbildungsprozess herausstellt, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist.

Deshalb muss die Presse zur Wahrnehmung ihrer meinungsbildenden Aufgaben nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält. Auch wenn die Presse zur Wahrung der Pressefreiheit und zur Vermeidung einer vom Grundgesetz untersagten Zensur selbst nach publizistischen Kriterien entscheiden darf, worüber sie berichten will, kann sie sich damit nicht der Abwägung mit der geschützten Privatsphäre derjenigen entziehen, über die sie berichten will.

Deshalb muss eine Interessenabwägung stattfinden, und zwar zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre andererseits. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht.

Diese Grundsätze gelten auch für Personen von hohem Bekanntheitsgrad. Deshalb kann auch bei den bisher so genannten Personen der Zeitgeschichte nicht außer Betracht bleiben, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht. Das schließt es freilich nicht aus, dass je nach Lage des Falles für den Informationswert einer Berichterstattung auch der Bekanntheitsgrad des Betroffenen von Bedeutung sein kann. In jedem Fall ist bei der Beurteilung des Informationswerts bzw. der Frage, ob es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinn des allgemein interessierenden Zeitgeschehens handelt, ein weites Verständnis geboten, damit die Presse ihren meinungsbildenden Aufgaben gerecht werden kann, die nach wie vor von größter Bedeutung sind.

Kommt es mithin für diese Abwägung maßgeblich auf den Informationswert der Abbildung an, so kann, da im Streitfall die beanstandete Abbildung im Zusammenhang mit einer Wortbericht-

erstattung verbreitet worden ist, bei der Beurteilung diese zugehörige Wortberichterstattung nicht unberücksichtigt bleiben (BGH a. a. O., S. 124).

Die Abwägung zwischen Pressefreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergibt vorliegend, dass die Veröffentlichung rechtswidrig ist.

Dem beanstandeten Familienfoto kommt im Berichterstattungskontext keine zeitgeschichtliche Bedeutung zu. Es geht dort nicht um die Aufarbeitung des Lebens von Ulrike Meinhof, sondern um die Missbrauchsvorwürfe, die deren Stieftochter gegen den Vater, Meinhofs Ex-Mann, erhebt. Der Kammer bleibt verborgen, welches öffentliche Interesse in diesem Zusammenhang durch Veröffentlichung des einzigen Familienfotos, das Ulrike Meinhof an der Seite ihrer Töchter gemeinsam mit der Stieftochter zeigt, befriedigt werden soll. Ein konkreter Bezug zur Antragstellerin hinsichtlich des Missbrauchs ihrer Stiefschwester in dem Sinne, dass die Antragstellerin davon etwas mitbekommen hätte, wird an keiner Stelle des Beitrags hergestellt. Dass die Antragstellerin selbst Opfer sexueller Übergriffe ihres Vaters gewesen wäre, wird im Beitrag gar nicht behauptet. Die Autorin beschäftigt sich lediglich mit ihrer eigenen schwierigen Tochter-Vater-Beziehung. Über die Beziehung des Herrn Röhl zur Antragstellerin wird nichts verlautbart. Zu selbiger hat sich die Antragstellerin selbst auch nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin nicht geäußert. Ein entsprechendes Outing ihrer auskunftsfreudigeren Zwillingsschwester zeitlich nach dem beanstandeten Beitrag hat selbstverständlich keinerlei Auswirkung auf den Bildnisschutz der Antragstellerin. Auch wenn die Antragstellerin in der Vergangenheit die Veröffentlichung diverser Kinderfotos im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der RAF-Geschichte hingenommen und bei Publikationen ihrer Zwillingsschwester geduldet hat, hat sie sich damit nicht ihres Rechts am eigenen Bild begeben.

Es ist also schon nicht davon auszugehen, dass im Rahmen einer Berichterstattung über einen etwaigen Missbrauch ihrer Stiefschwester durch den gemeinsamen Vater ihr Kinderfoto von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist. Jedenfalls werden durch die Bildveröffentlichung aber berechnete Interessen der Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 2 KUG verletzt. Sie muss es nicht hinnehmen, dass Aufnahmen von ihr – offensichtlich als potentiell weiteren Missbrauchsoffern,

das ja gerade des besonderen Schutzes der Rechtsordnung bedarf - im Zusammenhang mit der Berichterstattung über ihren der Pädophilie bezichtigten Vater der breiten Öffentlichkeit vorgeführt werden.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits eingetretenen Rechtsverletzung zu vermuten hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

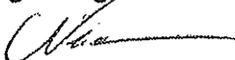
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Eine teilweise Antragsrücknahme geht mit der zuletzt beantragten Fassung des Verbotstenors nicht einher. Der ursprüngliche Antrag ging nicht zu weit. In Unterlassungsanträgen ist grundsätzlich die beanstandete Verletzungshandlung zu benennen, welche als Kern des erstrebten gerichtlichen Verbots zur Grundlage einer Unterlassungsvollstreckung gemäß § 890 ZPO gemacht werden kann. Die Reichweite des Verbots muss sich aus dem gerichtlichen Verbot ergeben, das begründete Zweifel an seiner Bestimmtheit nicht aufkommen lassen darf. Dabei sind die zur Begründung des Antrags für das Unterlassungsgebot zugrundegelegte Verletzungshandlung und das Klagevorbringen im Übrigen für das Verständnis der Reichweite des gerichtlichen Verbots heranzuziehen (vgl. BGH NJW 1991, 1114, 1115; NJW 1991, 296). Danach wehrt sich die Antragstellerin vorliegend gegen die Veröffentlichung des im STERN veröffentlichten Kinderfotos im Zusammenhang mit einem Beitrag über die Missbrauchsvorwürfe ihrer Halbschwester. Daraus ergibt sich die Reichweite des erstrebten Verbots.

Mauck

Dr. Borgmann

Becker

Ausgefertigt

Neumann
Justizangestellte

ZP.550

